

FAQ – neue Oberstufe

Allgemeines

Was soll die neue Oberstufe bringen?

Das Ziel ist eine Reduktion der Klassenwiederholungen. Es wird eine Reduktion von 50 % angenommen.

Wen betrifft die neue Oberstufe?

Alle Klassen/Jahrgänge ab der 10. Schulstufe, d.h. II. – V. Jg. HAK, 2. – 3. Kl. HAS, 1. – 3. Jg. AUL¹.

Ab der 10. Schulstufe bildet jedes Semester ein eigenes Kompetenzmodul mit Bildungs- und Lehraufgaben und dem jeweiligen Lehrstoff. Der Beurteilungszeitraum ist jeweils nur ein Semester. Ab der 10. Schulstufe ist nach jedem Semester ein Semesterzeugnis auszustellen². Die letzte Schulstufe hat nur ein Kompetenzmodul, dennoch werden Semesterzeugnisse für das Wintersemester und das Sommersemester ausgestellt.

Gesetzliche Regelung: § 6 Abs. 2 SchOG, § 19 Abs. 2 SchUG iVm § 22 Abs. 1 SchUG

- Die Entscheidung über die Aufstiegsberechtigung bzw. eine Klassenwiederholung erfolgt am Ende des Sommersemesters bzw. nach den beiden „Wiederholungsprüfungstagen“ im September.

Was ändert sich durch die neue Oberstufe, was nicht?

- In den Lehrplänen wurden die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff, ab der 10. Schulstufe, in Semestermodule eingeteilt. Ab der 10. Schulstufe wird für jedes Semester ein Semesterzeugnis ausgestellt. Der Beurteilungszeitraum ändert sich somit auf ein Semester.
- Der Klassenverband und das Jahrgangssystem bleiben erhalten.
- Ab der 10. Schulstufe soll in bestimmten Fällen (siehe Begabungsförderung) nach Maßgabe (unter Beachtung personeller und räumlicher Möglichkeiten sowie der Sicherheit und pädagogischer Erfordernisse) die Teilnahme in höheren Semestern möglich sein. Die Klassenschülerhöchstzahl (30 bzw. 36 Schüler/innen) ist zu berücksichtigen.

Gesetzliche Regelung: § 8a Abs. 2b SchOG, § 26b und c SchUG, § 57 Abs. 2 SchOG, § 71 Abs. 2 SchOG

Ab wann startet die neue Oberstufe?

- Die neue Oberstufe betrifft alle Schüler/innen, die im Schuljahr 2016/17 mit der HAK/HAS beginnen. Da die Regelungen erst ab dem 10. Schuljahr gelten, sind HAK/HAS ab dem Schuljahr 2017/18 betroffen (stufenweise aufsteigend).

Gesetzliche Regelung: § 131 Abs. 25 Z. 5 SchOG

- Ein Schulversuch neue Oberstufe ist seit dem Schuljahr 2013/14 möglich. Die Einreichung des Schulversuches erfolgt einmalig, der Schulversuch muss nicht verlängert werden.

Gesetzliche Regelung: § 132 SchOG, § 78c SchUG

¹ Das Kolleg an Handelsakademien ist, entsprechend dem BGBl. Nr. 9/2012, im SchUG-BKV (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge) geregelt.

² Eine Schulnachricht ist nur mehr im Wintersemester der 9. Schulstufe auszustellen.

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Lehrplan AUL₂₀₁₄	I. Jahrgang	I. + II. Jahrgang	komplett eingeführt		
Lehrplan HAS₂₀₁₄	1. Klasse	1. + 2. Klasse	komplett eingeführt		
Lehrplan HAK₂₀₁₄	I. Jahrgang	I. + II. Jahrgang	I. - III. Jahrgang	I. - IV. Jahrgang	komplett eingeführt
Neue Oberstufe	Schulversuch möglich verpflichtende Umstellung auf Sokrates Bund	Schulversuch möglich („Einstiegszeitpunkt zu LP 2014 passend“)		verpflichtend in der 10. Schulstufe	verpflichtend ab der 10. Schulstufe aufsteigend

Was passiert mit den bisherigen modularisierten Schulversuchen?

Bereits bestehende modularisierte Schulversuche laufen aus; d.h. jene Schüler/innen, die bereits im System sind, gehen weiter, neue kommen nicht nach.

Gibt es noch eine Schulnachricht?

Ja, bis inkl. 9. Schulstufe bleibt alles „beim Alten“. Eine Schulnachricht erfolgt also weiterhin im Wintersemester des 1. Jg. HAK bzw. der 1. Kl. HAS.

Gesetzliche Regelung: § 19 Abs. 2 SchUG

Frühwarnsystem, individuelle Lernbegleitung und Fördermaßnahmen

Was ändert sich im Frühwarnsystem?

- Eine drohende negative Beurteilung muss ab November bzw. April unverzüglich frühgewarnt werden. Ein beratendes Gespräch inkl. Erörterung der Möglichkeit zur „individuellen Lernbegleitung“ (10. - 13. Schulstufe) hat zu erfolgen. Eine individuelle Lernbegleitung **kann** vereinbart werden.

Gesetzliche Regelung: § 19 Abs. 3a SchUG und § 19a SchUG

- Fördermaßnahmen sind zu „erarbeiten und vereinbaren“. Es handelt sich um keine Vereinbarung im Sinne zivilgerichtlicher Einklagbarkeit.

Gesetzliche Regelung: § 19 Abs. 3a SchUG

- Schüler/innen und Eltern sind zur Einhaltung der Vereinbarung über die Fördermaßnahmen verpflichtet.

Gesetzliche Regelung: § 43 Abs. 1 und 61 Abs. 1 SchUG

Wie hat die individuelle Lernbegleitung zu erfolgen?

- Ab der 10. Schulstufe (II. Jg. HAK/2. Kl. HAS) bzw. ab dem 1. Semester des Aufbaulehrganges nach der Frühwarnung (oder zu einem späteren Zeitpunkt).

Gesetzliche Regelung: § 19a Abs. 1 SchUG

- Ausgangssituation für eine Erörterung über den Bedarf an einer individuellen Lernbegleitung ist die Feststellung von Leistungsdefiziten im Rahmen des Frühwarnsystems. Eine Lernbegleitung kann aber auch später festgelegt werden.

Gesetzliche Regelung: § 19 Abs. 3a SchUG

- Die Entscheidung über eine individuelle Lernbegleitung (Einrichtung, Dauer, vorzeitige Beendigung) erfolgt durch die Schulleitung nach Beratung mit dem Jahrgangsvorstand/Klassenvorstand.

Gesetzliche Regelung: § 19a Abs. 2 SchUG

- Die individuelle Lernbegleitung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit. Wird der Schülerin/dem Schüler eine individuelle Lernbegleitung zugesprochen, besteht eine Verpflichtung an den vereinbarten Terminen teilzunehmen. Ein Nichterscheinen bewirkt eine vorzeitige Beendigung der individuellen Lernbegleitung.

- Die Betreuung erfolgt in Gruppen von ein bis drei Schüler/innen bzw. bei schwierigen Situationen in Einzelbetreuung. Das Ausmaß der individuellen Lernbegleitung umfasst max. eine Stunde pro Woche. Mit dem Erlass BMBF-687/0009-III/Pers. Controlling/2014 wurde eine Deckelung von maximal 40 ILB-Stunden je Klasse und je Schuljahr festgelegt (= Parameter).

- Ein vorzeitiger Abbruch der Lernbegleitung ist seitens der Schülerin/des Schülers oder der Lernbegleitung wegen vorzeitiger Zielerreichung oder zu erwartender Erfolgslosigkeit möglich.
Gesetzliche Regelung: § 19a Abs. 2 SchUG
- Inhalt der individuellen Lernbegleitung: Lernorganisation, Entwicklung von Lernstrategien, Planung von Lernsequenzen, laufende Beobachtung des Lernprozesses, lernökonomisch sinnvolle Planung von Prüfungsterminen (insb. Semesterprüfungen), Unterstützung durch methodisch-didaktische Hinweise, Steigerung der Lernmotivation zur Schaffung und Nutzung von Lernreserven, Empfehlungen von Fördermaßnahmen, Vereinbarung von Lernübungen zu Hause, Führung von Beratungsgesprächen in der erforderlichen Zahl und in periodischen Abständen, allenfalls unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen – permanenter Prozess.
Gesetzliche Regelung: §19a Abs. 3 SchUG
- Ziel der individuellen Lernbegleitung: bessere schulische Ergebnisse, höhere Leistungsbereitschaft, Senken der Repetent/innenzahl

Wie erfolgt die Auswahl und Ausbildung der Lernbegleiter/innen?

- Jede Lehrperson ist zur Lernbegleitung geeignet, es ist jedoch eine Ausbildung zu absolvieren.
Gesetzliche Regelung: § 55c SchUG
- Für Schulleiter/innen gab es im Jänner 2014 eine Information zur Ausbildung zum Lernbegleiter. Die PHs bieten seit diesem Zeitpunkt Ausbildungen an.
- Das Ausbildungsprogramm zur individuellen Lernbegleitung umfasst drei Seminare:
Seminar 1: Einführung ILB (16 UE) – verpflichtende Teilnahme für alle, als Voraussetzung für die Abgeltung!
Inhalte: Rechtliche Grundlagen, Organisation und Ablaufprozess der ILB, Aufgabebereiche und die Grundhaltung der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters in Abgrenzung zu anderen Funktionen
Seminar 2: Wie Lernen gelingt (24 UE)
Inhalte: Grundlagen des Lernens und Umgang mit Potenzialen, Lernmanagement, Persönlichkeitsmanagement und Mentalstrategien
Seminar 3: Professionelle Prozessbegleitung (24 UE)
Inhalte: Lösungs- und ressourcenorientierte Techniken der Gesprächsführung, systemische Begleitung und Beratung, Abschluss der Prozessbegleitung
- Vorerst sollen Lehrer/innen zu Lernbegleiter/innen ausgebildet werden, die bereits einschlägige Vorkenntnisse haben, wie Schüler- und Bildungsberater/innen, PBSK-Lehrer/innen, Coaches. Nachweislich erworbene Kompetenzen über die Seminarinhalte 2 (Wie Lernen gelingt) und 3 (Professionelle Prozessbegleitung) können angerechnet werden. Die Entscheidung, ob eine zukünftige Lernbegleiterin/ein zukünftiger Lernbegleiter diese Seminare an den Pädagogischen Hochschulen absolvieren muss oder nicht, trifft die Schulleitung.

Wie erfolgt die Betrauung des Lernbegleiters, welche Aufzeichnungen müssen geführt werden, welche Abgeltung ist vorgesehen?

- Vor der Betrauung sind die in Betracht gezogenen Lehrerinnen/der in Betracht gezogene Lehrer sowie die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler zu hören; den Erziehungsberechtigten ist eine Gesprächsmöglichkeit einzuräumen.
Gesetzliche Regelung: § 55c Abs. 2 SchUG
- Die Betrauung des Lernbegleiters erfolgt durch die Schulleitung.
Gesetzliche Regelung: § 55c Abs. 1 SchUG
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 19a SchUG) kann der Lernbegleiter Lehrerkonferenzen anregen und mit Stimmrecht teilnehmen.
Gesetzliche Regelung: § 55c Abs. 3 SchUG
- Der Lernbegleiter hat Aufzeichnungen, über die Arbeiten, die im Rahmen der Lernbegleitung erforderlich sind, zu führen (z. B. über abgehaltene Gespräche, getroffene Vereinbarungen). Einheitliche Formblätter sind auf [hak.cc downloadbar \(www.hak.cc/node/3527\)](http://hak.cc/download/3527). Von Schülerinnen/Schülern angefertigte Arbeiten sind diesen nach Möglichkeit anzuschließen.

Gesetzliche Regelung: § 55c Abs. 3 und 4 SchUG

- Die Abgeltung beträgt 1,5 % der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 → € 35,84 (ab 1.3.2014) pro Stunde → mehr als eine Einzelsupplierung. Voraussetzung für die Abgeltung ist die Absolvierung von Seminar 1. Die Lernbegleitung ist im (elektronischen) Klassenbuch zu erfassen. Bekanntgabe und Eintragung der ILB-Stunden in UNTIS. Die ILB-Stunden kommen nicht in die Lehrfächerverteilung, sondern in den MDL-File.

Gesetzliche Regelung: § 63c Gehaltsgesetz

Mit welchem Aufwand an Lernbegleitung muss gerechnet werden?

Dies ist abhängig von der Größe der Schule, daraus ergibt sich wie viele Lernbegleiter nötig sind.

Wodurch unterscheidet sich die Lernbegleitung von einer Fördermaßnahme?

Die individuelle Lernbegleitung ist ein Teil der im Konzept der neuen Oberstufe vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen, welche die Unterschiedlichkeit der Schüler/innen in ihren individuellen Lernsituationen aufgreift und starke Akzente auf die individuelle Förderung setzt. Dies soll zu einer Steigerung der Motivation und Leistungserbringung führen.

Welche Fördermaßnahmen sind in der neue Oberstufe zweckmäßig?

Lernschwächen sollen durch gezielte individuelle Fördermaßnahmen, im Rahmen des schulstandortspezifisch festgelegten Förderkonzeptes, ausgeglichen werden. Das Förderkonzept wird seinen Fokus auf die Früherkennung dieser Lernschwächen, dem individuellen Nachholen, dem Festigen und Vertiefen zu setzen haben.

Wie sind die Fördermaßnahmen zu organisieren?

Die Fördermaßnahmen sind entsprechend des schulautonomen Förderkonzeptes durchzuführen.

In welchem Umfang muss gefördert werden? Könnte eine Schülerin/ein Schüler argumentieren, sie/er sei zu wenig gefördert worden?

Argumentieren kann man immer. Es wird nach wie vor Schüler/innen geben, die trotz Förderung nicht positiv abschließen und daher den Schluss ziehen könnten, dass er/sie zu wenig gefördert worden wären. Eine genaue Dokumentation der Fördermaßnahmen kann bei eventuellen Widersprüchen sinnvoll sein.

Semesterzeugnis, Beiblatt zum Semesterzeugnis, Aufsteigen, Rechtsmittel

Was steht im Semesterzeugnis?

- Das Semesterzeugnis wird in der 10. – 13. Schulstufe (= II. Jg. HAK/2. Kl. HAS bis Abschlussjahr) bzw. 12. bis 14 Schulstufe (= 1. Jg. AUL bis Abschlussjahr) am Ende jedes Wintersemester und am Ende jedes Sommersemester ausgestellt.

Gesetzliche Regelung: § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 SchUG

- Der Inhalt des Semesterzeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des § 22a SchUG bzw. der Zeugnisformularverordnung.
- Im Falle einer Klassenwiederholung zählt jeweils die bessere Beurteilung. Im Semesterzeugnis erfolgt ein Vermerk (= Klausel).

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 2 lit. 5c SchUG

- Bei Unterrichtsgegenständen, von denen die Schülerin/der Schüler befreit wurde, erfolgt ein Vermerk (= Klausel).

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 2 lit. 5d SchUG

- Ein guter bzw. ausgezeichneter Erfolg wird nur festgestellt, wenn alle Pflichtgegenstände in den bisherigen Semestern positiv waren.

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 2 lit. 8 SchUG

- Auf einem Beiblatt zum Semesterzeugnis sind bei jedem „Nicht genügend“ bzw. jeder Nichtbeurteilung jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie jener Lernstoff anzuführen, die für die negative

Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung maßgeblich waren – und damit noch nicht erbracht worden sind.

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 5 SchUG

- Über vorzeitig bestandene Semesterprüfungen nach § 23b SchUG (noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände) wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt. Auf Verlangen ist die Beurteilung in das Semesterzeugnis zu übertragen.

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b, § 23b Abs. 6 SchUG

- Über vorzeitig besuchte Unterrichtsgegenstände nach § 26b SchUG (Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände) wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt. Auf Verlangen ist die Beurteilung in das Semesterzeugnis zu übertragen.

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b, § 26b Abs. 4 SchUG

- Die Software „Sokrates Bund“, die ab dem Schuljahr 2014/15 an allen Bundesschulen im Einsatz ist, wird sämtliche Änderungen bereits berücksichtigen.

Wer bringt die Schülerkompetenzen in dieses Beiblatt?

Die im jeweiligen Lehrplan im entsprechenden Semester des jeweiligen Pflichtgegenstandes angeführte Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff sind in einer Erfassungsmaske der Schülerverwaltungssoftware „Sokrates Bund“ angeführt. Die Lehrerin/der Lehrer hat in der Folge diejenigen Kompetenzen bzw. Bereiche der Bildungs- und Lehraufgabe und den entsprechenden Lehrstoff zu markieren (= auszuwählen) welche die Schülerin/der Schüler noch nicht erbracht hat. Diese markierten Kompetenzen und der dazugehörige Lehrstoff werden auf dem Beiblatt ausgewiesen und ergeben den Prüfungsstoff der Semesterprüfung sowie deren Wiederholungen.

Im Falle von schulautonomen Lehrplänen hat die Schule selbst die jeweiligen Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff in der Schülerverwaltungssoftware „Sokrates Bund“ zu erfassen.

Werden in Semesterzeugnissen Kompetenzen angeführt?

In Semesterzeugnissen werden keine Kompetenzen angedruckt. Die im Rahmen der schulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen sind dem entsprechenden Lehrplan zu entnehmen. Noch nicht erbrachte Kompetenzen und der dazugehörige Lehrstoff werden für die Semesterprüfungen sowie deren Wiederholungsmöglichkeiten in einem Beiblatt ausgewiesen.

Wann findet die Beurteilungskonferenz statt?

Im Wintersemester, in der letzten Unterrichtswoche vor den Semesterferien, im Sommersemester zwischen Mittwoch und Freitag der vorletzten Schulwoche.

Gesetzliche Regelung: § 20 Abs. 6 SchUG, § 20 Abs. 10 Z. 4 SchUG

Wer bildet die Beurteilungskonferenz?

Die Beurteilungskonferenz wird aus jenen Lehrer/innen gebildet, die die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler unterrichten haben. Der Lernbegleiter wird bei Bedarf stimmberechtigtes Mitglied der Beurteilungskonferenz.

Gesetzliche Regelung: § 55c Abs. 3 SchUG

Wer ist zum Aufsteigen berechtigt?

- Das Feststellen der Berechtigung zum Aufsteigen erfolgt durch die Klassenkonferenz am Ende des Unterrichtsjahres (Ende des Sommersemesters der jeweiligen Schulstufe) bzw. nach den beiden „Wiederholungsprüfungstagen“ im September.
- Schüler/innen ab der 10. Schulstufe (II. Jg. HAK, 2. Klasse HAS, 1. Jg. AUL) sind zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn deren Semesterzeugnisse in der betreffenden Schulstufe höchstens zwei Beurteilungen mit „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in Pflichtgegenständen aufweisen.

Dies gilt auch bei drei Beurteilungen mit „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen in Pflichtgegenständen, wenn die Klassenkonferenz die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erteilt, weil die Schüler/in auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegen-

ständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist (Leistungsprognose). Ein Aufsteigen mit drei Beurteilungen mit „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen ist ab der 10. Schulstufe höchstens einmal zulässig.

- Relevant für die Feststellung ob ein/e Schüler/in zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist, ist die Zahl der zum Zeitpunkt des Abhaltens der Klassenkonferenz offenen Beurteilungen mit „Nicht genügend“ bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Winter- und Sommersemester des jeweiligen Schuljahres.

Die Ergebnisse der Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen, zum Termin der Wiederholungsprüfungen („Wiederholungsprüfungstage“ im Herbst des folgenden Schuljahres), sind in die Feststellung der Berechtigung zum Aufsteigen mit einzubeziehen. In diesem Fall wird die Klassenkonferenz am Ende Unterrichtsjahres eine Feststellung über die Berechtigung zum Aufsteigen unter der Auflage der Berücksichtigung der Ergebnisse der Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen zum Wiederholungsprüfungstermin treffen.

Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 3 Ziff. 2 und § 25 Abs. 10 SchUG

Wogegen können Schüler/innen berufen? In welchen Fällen gibt es ein Rechtsmittel?

Ein „Widerspruch“ (früher „Berufung“)³ kann nur gegen Entscheidungen eingebracht werden - gegen das „Nicht Aufsteigen“; d.h., wenn nach der Beurteilungskonferenz des Sommersemesters mehr als zwei Module negativ bzw. nicht beurteilt sind (eine Aufstiegsklausel mit drei negativen Modulen ist einmal zulässig). Ein Widerspruch ist gegen die negative Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung, sofern keine „Parkplatzprüfung“ möglich sowie bei einer negativen Beurteilung (bzw. Nichtbeurteilung) des letzten Antritts möglich.

Der Widerspruch ist schriftlich, jedoch nicht per E-Mail, innerhalb von fünf Tagen an die Schule zu richten. Gegen ein negativ beurteiltes Modul ist kein Widerspruch möglich. Das Anbringen einer Aufsichtsbeschwerde (z. B. wegen Zweifel an einer richtigen Beurteilung) ist möglich.

An das Semesterzeugnis sind, wie früher beim Jahreszeugnis, Rechtsfolgen geknüpft.

Gesetzliche Regelung: § 71 Abs. 1 und Abs. 2 lit. h SchUG

Semesterprüfungen

Wie oft und wann darf zu einer Semesterprüfung angetreten werden?

- Pro negativ oder nicht beurteiltem Modul sind drei Antritte (Semesterprüfung + zwei Wiederholungen) innerhalb der folgenden zwei Semester möglich. In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe (IV. Jg. HAK, der 2. Kl. HAS, des II. Jg. AUL) ist ein vierter Antritt (zwischen Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfungen sowie an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen) möglich.

Im Sommersemester der Abschlussklasse sind nur ein Antritt (zwischen Beurteilungskonferenz und dem Beginn der Klausurprüfungen) sowie eine Wiederholung (an den Wiederholungsprüfungstagen) möglich.

Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 3 SchUG, § 23a Abs. 7 SchUG

- Zwischen den Antritten müssen mind. vier Wochen liegen, wobei die Ferienzeiten in diese Frist fallen können.

Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 3 SchUG

- Semesterprüfungen sind auch bei nicht beurteilten Modulen möglich.

Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 1 SchUG

- Dritte Wiederholungsmöglichkeit von Semesterprüfungen (= vierter Antritt = „Parkplatzprüfung“): In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe besteht, bei bisher negativer Beurteilung, die Möglichkeit eines vierten Antritts zu einer Semesterprüfung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfungen sowie an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen.

³ Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft treten mit 1. Jänner 2014

Bestehende „Nicht genügend“ in „Parkpositionen“ werden durch eine spätere Wiederholung einer Schulstufe nicht getilgt. Ausnahme – wurden die Semesterprüfung und die beiden Wiederholungen im Sommersemester über „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen aus dem Wintersemester in der zu wiederholenden Schulstufe abgelegt, dann wird die geparkte negative Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung durch die Wiederholung der Schulstufe getilgt.

Eine Möglichkeit diese vierte Wiederholung vorzuziehen, ist nicht gegeben.

Das „Parken“ eines vierten Pflichtgegenstandes ist nicht vorgesehen; die Schullaufbahn ist in diesem Fall beendet. Der Schülerin/dem Schüler stehen zur Fortsetzung der Ausbildung die Berufstätigenformen bzw. der Externistenbereich offen.

Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 3 SchUG

Anzahl NG bzw. NB	Semesterprüfung (1. Antritt)	1. WH (2. Antritt)	2. WH (3. Antritt)	3. WH (4. Antritt)
Wintersemester	Anzahl der NG ist nicht beschränkt	mind. vier Wochen nach der Semesterprüfung, spätestens im folgenden Wintersemester	mind. vier Wochen nach der 1. WH, spätestens im folgenden Wintersemester. Prüfvorschlag durch Schüler/in möglich.	„Parkplatz“: insg. in max. drei Pflichtgegenständen zwischen Beurteilungskonferenz und vor dem Beginn der Klausurprüfung sowie an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen.
Sommersemester	An den „Wiederholungsprüfungstagen“ im September können bis zu vier Semesterprüfungen abgelegt werden, danach max. zwei übriggebliebene NG (einmalig max. drei NG) lt. § 23a Abs. 3 SchUG, § 23a Abs. 7 SchUG	mind. vier Wochen nach der Semesterprüfung, spätestens im folgenden Sommersemester	mind. vier Wochen nach der 1. WH, spätestens im folgenden Sommersemester. Prüfvorschlag durch Schüler/in möglich.	

- Die Möglichkeit des „Parkens“ von „Nicht genügend“ (für eine vierte Antrittsmöglichkeit) endet gemäß § 23a Abs. 3 SchUG in der HAK mit dem vierten Jahrgang, in der HAS und im AUL mit der zweiten Klasse bzw. dem zweiten Jahrgang.
- Für negative Semesterbeurteilungen der letzten Schulstufe gelten spezielle Bestimmungen:
 - Letzte Schulstufe, Wintersemester:
Es gibt keine Möglichkeit des „Parkens“ negativer Semesterbeurteilungen mehr. Besteht nach der Semesterprüfung und zweimaliger Wiederholung weiterhin eine negative Semesterbeurteilung bzw. Nichtbeurteilung, kann zum Tilgen der negativen Semesterbeurteilung bzw. Nichtbeurteilung die Schulstufe wiederholt werden. Auch stehen der Schülerin/dem Schüler zur Fortsetzung der Ausbildung die Berufstätigenformen bzw. der Externistenbereich offen.
 - Letzte Schulstufe, Sommersemester:
Es gibt keine Möglichkeit des „Parkens“ negativer Semesterbeurteilungen mehr. Besteht nach der Semesterprüfung (zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfungen) und einmaliger Wiederholung (Wiederholungsprüfungstage im Herbst) weiterhin eine negative Semesterbeurteilung bzw. Nichtbeurteilung, kann zum Tilgen der negativen Semesterbeurteilung die Schulstufe wiederholt werden. Weiters stehen der Schülerin/dem Schüler zur Fortsetzung der Ausbildung die Berufstätigenformen bzw. der Externistenbereich offen.

HAK

12. Schulstufe (IV. Jahrgang)		13. Schulstufe (V. Jahrgang)		Zwischen Beurteilungskonferenz und Klausurprüfungen	WH-Prüfung Herbst	keine Parkmöglichkeit
vorletzte Schulstufe		letzte Schulstufe				
7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester			
	letztes Semester mit Parkmöglichkeit					
						⊗
						⊗

HAS

10. Schulstufe (2. Klasse)		11. Schulstufe (3. Klasse)		Zwischen Beurteilungs- konferenz und Klausurprüfungen	WH-Prüfung Herbst	keine Park- möglichkeit
vorletzte Schulstufe		letzte Schulstufe				
3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester			
	letztes Semester mit Parkmöglichkeit					
						☹
						☹

AUL

13. Schulstufe (II. Jahrgang)		14. Schulstufe (III. Jahrgang)		Zwischen Beurteilungs- konferenz und Klausurprüfungen	WH-Prüfung Herbst	keine Park- möglichkeit
vorletzte Schulstufe		letzte Schulstufe				
3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester			
	letztes Semester mit Parkmöglichkeit					
						☹
						☹

	negative Beurteilung in diesem Semester
	Semesterprüfung/Wiederholungen
☹	neg. Beurteilungen bzw. Nichtbeurteilungen werden nicht ausgebessert → (freiwilliges) Wiederholen → Externistenbereich, HAK für Berufstätige

- Das „Parken“ von „Nicht genügend“ steht in keinem Zusammenhang mit der Prüfung der Berechtigung zum Aufsteigen.

Wie läuft eine Semesterprüfung ab?

- Prüfer/in ist die/der zuletzt unterrichtende Lehrer/in oder eine von der Schulleitung bestellte, fachkundige Lehrperson. Ab der zweiten Wiederholung der Semesterprüfung (= dritter Antritt) muss ein Vorschlag der Schülerin/des Schülers berücksichtigt werden, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 2 SchUG
- Die Prüfungsform bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. Die Semesterprüfung kann mündlich (15 – 30 Minuten) oder schriftlich (max. 50 Minuten, in sog. Schularbeitsfächern min. 50 Minuten bzw. die längste Schularbeitsdauer) stattfinden. In sog. Schularbeitsfächern ist eine schriftliche und mündliche Prüfung möglich. In praktischen Fächern beträgt die Dauer bis zu 300 Minuten (z. B. Übungsfirma).
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 4 SchUG
- Die Semesterprüfung hat ausschließlich jene Bildungs- und Lehraufgaben (Kompetenzen) sowie jenen Lehrstoff zu umfassen, die im Beiblatt zum entsprechenden Semesterzeugnis angeführt sind; jede Prüfung muss individuell auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten abgestimmt werden. Die im jeweiligen Lehrplan im entsprechenden Semester des jeweiligen Pflichtgegenstandes angeführte Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff sind in einer Erfassungsmaske der Schülerverwaltungssoftware „Sokrates Bund“ angeführt. Die Lehrerin/der Lehrer haben in der Folge diejenigen Kompetenzen bzw. Bereiche der Bildungs- und Lehraufgabe und den entsprechenden Lehrstoff zu markieren, welche die Schülerin/der Schüler noch nicht erbracht hat.
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 5 SchUG
- Bei positiver Beurteilung ist das entsprechende Semesterzeugnis einzuziehen und ein neues Semesterzeugnis auszustellen. Somit ist es möglich, dass nach dem vierten Antritt in einem Gegenstand (kurz vor der RDP) ein Semesterzeugnis aus dem II. Jahrgang ausgestellt werden muss.
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 6 SchUG
- Bei der Semesterprüfung gibt es keinen Beisitz.
- „Nicht genügend“ in verschiedenen Semestern, aber im gleichen Unterrichtsgegenstand zählen als getrennte „Nicht genügend“ (Beispiel: Mathematik und angewandte Mathematik Kompetenzmodul 3 und Kompetenzmodul 4 negativ = zwei getrennte Semesterprüfungen). Eine Zusammenlegung von mehreren negativ beurteilten Kompetenzmodulen (z. B. Mathematik und an-

gewandte Mathematik Kompetenzmodul 3 und Kompetenzmodul 4) zu einer Semesterprüfung ist **nicht** möglich.

Wie wird die Semesterprüfung beurteilt und was zählt als Antritt?

- Eine positive Beurteilung ersetzt die bisherige Semesterbeurteilung, wobei entsprechend § 22 Abs. 9 der Leistungsbeurteilungsverordnung (Durchführung von Wiederholungsprüfungen) die Leistungsbeurteilung über das Semester einzubeziehen ist und die neue Beurteilung im besten Fall auf „Befriedigend“ lautet. Dies bedeutet, dass die Semesterprüfung mit sämtlichen Noten beurteilt werden kann, die neue Semesterbeurteilung ist jedoch auf die Noten „Befriedigend“, „Genügend“ bzw. „Nicht genügend“ beschränkt.
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 6 SchUG
- Ungerechtfertigte Verhinderung zählt als Antritt und führt damit zu einem Terminverlust.
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 7 SchUG
- Die Prüfer/in hat Aufzeichnungen insbesondere über Fragen, Beurteilung und ausschlaggebender Erwägung zu führen.
Gesetzliche Regelung: § 23a Abs. 8 SchUG

Wann sollen die Semesterprüfungen stattfinden?

Innerhalb oder außerhalb des Unterrichts. Sinnvollerweise an zwei bis drei Terminen (Prüfungswochen) je Semester.

Wie ist die Terminalschiene für die Gestaltung der Semesterprüfungstermine?

Bei der Festlegung der Prüfungstermine durch die Prüferin bzw. den Prüfer werden die administrativen Gegebenheiten in der jeweiligen Schule (Prüfungstage bzw. in großen Schulen Prüfungswochen) zu berücksichtigen sein. Dabei ist zu beachten, dass die Schülerin/der Schüler in den beiden auf die negative Beurteilung folgenden Semestern drei Möglichkeiten (Semesterprüfung, erste Wiederholung, zweite Wiederholung) hat, diese auszubessern. Weiters müssen zwischen den jeweiligen Antritten mindestens vier Wochen liegen. Semesterprüfungen und deren Wiederholungen finden auf Antrag des Schülers/der Schülerin statt, d.h. es erfolgt keine automatische Terminvergabe (wie etwa bei den Wiederholungsprüfungen im September).

Wie werden die Prüfer sowie eventuell neu gewählten Prüfer bezahlt?

Eine Bezahlung der Prüfungstätigkeit im Rahmen der Semesterprüfung als auch deren Wiederholungen ist zurzeit nicht vorgesehen. Eine Prüfungstaxe (analog Kolloquien des SchUG-BKV) wird angedacht, wenn die Semesterprüfung außerhalb des Unterrichts stattfindet.

Wie viele Prüfungen dürfen an einem Tag stattfinden?

Es können max. zwei Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen an einem Tag stattfinden (neue Regelung!). D.h. an den beiden „Wiederholungsprüfungstagen“ im September können max. vier Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen (2 Tage á 2 Prüfungen) erfolgen. Da ein Aufsteigen mit max. zwei (einmalig mit drei) NG/NB möglich ist, können Schüler/innen mit bis zu sechs (bzw. sieben) übriggebliebenen NG/NB aus dem Winter- und Sommersemester einen Aufstieg - durch erfolgreiches Ablegen der vier möglichen Prüfungen an den „Wiederholungsprüfungstagen“ im September - schaffen. Die Uhrzeit des Beginns jeder Teilprüfung ist dem Schüler bzw. der Schülerin vom Prüfenden spätestens eine Woche zuvor nachweislich mitzuteilen.

Gesetzliche Regelung: § 23 Abs. 3 LBVO

Wann muss eine Klasse/ein Jahrgang wiederholt werden?

- Ein Aufsteigen ist mit max. zwei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen möglich, einmalig mit drei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen, wenn es die Klassenkonferenz beschließt (§ 25 Abs. 10 SchUG, § 25 Abs. 2 lit. c SchUG) - Leistungsprognose. Andernfalls ist die Schulstufe zu wiederholen. Alle positiven Beurteilungen bleiben erhalten, der Besuch und die Beurteilung (bessere zählt) sind jedoch möglich.
Gesetzliche Regelung: § 25 Abs. 10 SchUG, § 22a Abs. 2 lit. 5c SchUG

- Wurde eine „Aufstiegs Klausel“ erteilt, muss den Erziehungsberechtigten nachweislich mitgeteilt werden, dass dies nur einmal möglich ist (Aufsteigen mit drei „Nicht genügend“ oder Nichtbeurteilungen). *Gesetzliche Regelung: § 25 Abs. 10 SchUG.*

Darf eine Klasse/ein Jahrgang freiwillig wiederholt werden?

Ja.

Mit wie vielen Semesterprüfungen ist zu rechnen?

Die Anzahl möglicher Semesterprüfungen ist abhängig von der Schülerzahl und -leistung und kann in leistungsschwachen Klassen entsprechend hoch sein.

Sind die BMHS oder die AHS stärker betroffen?

In den AHS befinden sich etwa 25 % aller Schüler/innen in der 10. Schulstufe oder darüber, in den BMHS ca. 85 %. Der Prüfungsaufwand und die Lernbegleitung werden daher in den BMHS quantitativ höher ausfallen als in anderen Schularten.

Stimmt es, dass Schüler/innen, für das Erlangen der Berechtigung zum Aufsteigen, beispielsweise zehn negative Beurteilungen von Pflichtgegenständen aus dem Wintersemester ausbessern können, aber negative Beurteilungen von Pflichtgegenständen aus dem Sommersemester nicht?

Nein (Regelung wurde geändert!).

An den beiden „Wiederholungsprüfungstagen“ im September können max. vier Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen (2 Tage á 2 Prüfungen) erfolgen. Es ist egal, ob diese NG/NB aus dem Winter- oder Sommersemester stammen. Da ein Aufsteigen mit max. zwei (einmalig mit drei) NG/NB möglich ist, können Schüler/innen mit bis zu sechs (bzw. sieben) übriggebliebenen NG/NB aus dem Winter- und Sommersemester einen Aufstieg - durch erfolgreiches Ablegen der vier möglichen Prüfungen an den „Wiederholungsprüfungstagen“ im September - schaffen.

Begabungsförderung

Welche Möglichkeiten ergeben sich für begabte Schüler/innen?

Begabte Schüler/innen können Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände ablegen und, wenn mind. eine Semesterprüfung vorzeitig abgelegt wurde, Unterrichtsgegenstände überspringen.

Beide Regelungen kann man wie folgt zusammenfassen:

- **Begabungsförderung - Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände (§ 23b SchUG):**
 - ab der 10. Schulstufe; Beurteilung ist Semesterbeurteilung
 - über die Semesterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen und auf Verlangen in das Semesterzeugnis zu übernehmen
Gesetzliche Regelung: § 23b Abs. 6 SchUG, § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b
 - Schulleitung bestellt Prüfer/in (fachkundige Lehrperson)
 - Prüfer/in setzt Prüfungstermin auf Antrag der Schülerin/des Schülers fest
 - keine Wiederholung bei „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ (wegen vorgetäuschter Leistung) oder ungerechtfertigter Verhinderung; bei gerechtfertigter Verhinderung – zeitnaher Prüfungstermin zum versäumten Termin
Gesetzliche Regelung: § 23b Abs. 7 SchUG
 - zeitweiser Besuch des Unterrichts auf Antrag durch Schüler/in möglich (Zu- und Abweisung durch Schulleitung); zählt als Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben; Leistungen aus dem Unterricht zählen nicht, nur die Beurteilung der Semesterprüfung
Gesetzliche Regelung: It. § 23b Abs. 5 SchUG, § 26c SchUG, § 45 Abs. 4 SchUG
 - Einzelne Teilprüfungen der abschließenden Prüfungen können vorgezogen werden.
Gesetzliche Regelung: § 36a Abs. 3 SchUG iVm § 36 Abs. 3 SchUG

- Eine Semesterprüfung nach § 23b SchUG ist für den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport nicht möglich.
Gesetzliche Regelung: § 23b SchUG
- **Begabungsförderung – Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b SchUG):**
 - nur Schüler/innen mit mind. einer erfolgreich abgelegten § 23b-Semesterprüfung, ab der 10. Schulstufe
 - Schulleitung nimmt Zuweisung zu anderen Klassen für diese Gegenstände bzw. Abweisung vor
 - Unterrichtsgegenstände höherer Semester (max. 2 Semester)
 - Zeugnis wird ausgestellt (§ 26b Abs. 4 SchUG)

In welchen Fällen kann die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit werden?

Ab der 10. Schulstufe (II. Jg. HAK, 2. Kl. HAS, I. Jg. AUL) von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter eine Schülerin/einen Schüler auf ihr/sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn die Schüler/in

- in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters eine Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG erfolgreich abgelegt hat oder
- diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters gemäß § 26b SchUG erfolgreich absolviert hat oder
- im Fall des Wiederholens der Schulstufe (§ 27 SchUG) diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters vor dem Wiederholen der Schulstufe bereits erfolgreich absolviert hat und die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt werden kann.“

Gesetzliche Regelung: § 11 Abs. 6b SchUG

Abschließende Prüfungen, Beendigung des Schulbesuchs

Wann dürfen Schüler/innen zu abschließenden Prüfungen antreten?

- Der Antritt zur abschließenden Prüfung ist nur mit einem positiven Zeugnis in allen Pflichtgegenständen möglich. Weiters muss das im Lehrplan vorgesehene Pflichtpraktikum absolviert worden sein. In höchstens drei Pflichtgegenständen kann eine dritte Wiederholung (vierter Antritt) der Semesterprüfung zwischen der Beurteilungskonferenz und dem Beginn der Klausurprüfung sowie an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen erfolgen.

Gesetzliche Regelung: § 36a Abs. 1 SchUG, § 23a Abs. 3 SchUG

- Einzelne Teilprüfungen der abschließenden Prüfungen können vorgezogen werden.

Gesetzliche Regelung: § 36a Abs. 3 SchUG iVm § 36 Abs. 3 SchUG

Was ist zu tun, wenn eine Schülerin/ein Schüler die Schule verlässt?

Bei „Ausscheiden“ einer Schülerin/eines Schülers ist auf Verlangen eine Schulbesuchsbestätigung über die bisherigen Leistungen auszuhändigen.

Gesetzliche Regelung: § 22a Abs. 7 SchUG

Herausforderungen

Welche Herausforderungen sind zu meistern?

- Mit der Kommunikation des Systems neue Oberstufe gegenüber Schüler/innen, Erziehungsberechtigten, Lehrer/innen muss frühzeitig begonnen werden. Im Besonderen ist ein Augenmerk zu legen auf
 - die in den Lehrplänen HAK/HAS/AUL enthaltenen Kompetenzen, das Erreichen dieser, deren Beurteilung und der Konnex zur neuen Oberstufe (z. B. Beiblatt zum Semesterzeugnis),
 - den neuen Lehr- und Beurteilungszeitraum „Semester“,
 - die Rechtswirkung von Semesterbeurteilungen,

- die Semesterprüfung, die Wiederholungsmöglichkeiten und das Feststellen der Berechtigung zum Aufsteigen,
- die Schulung und Installierung von Lernbegleiter/innen zur Unterstützung der Schüler/innen in ihrem Lernprozess,
- das Erstellen bzw. Anpassen des schulspezifischen Förderkonzeptes,
- das Festlegen von Verwaltungsabläufen, in Verbindung mit der Schülerverwaltungssoftware „Sokrates Bund“, z. B. Erfassen der Semesternoten, Zeugnisdruck, Festlegung des Anmeldeablaufes bzw. der Prüfungstermine für Semesterprüfungen und deren Wiederholungsmöglichkeiten

Es ist zu beachten, dass aufgrund des „Systembruches“ mit einer längeren Gewöhnungsphase zu rechnen ist.

- Die hohe Zahl an Semesterprüfungen an den BMHS. Gegenüber der bisherigen Zahl an Wiederholungsprüfungen wird sich die Prüfungsanzahl stark erhöhen! Entsprechende Prozesse für die organisatorische Abwicklung sind aufzubauen.
- Der Besuch höherer Module scheint organisatorisch schwer möglich bzw. ist pädagogisch nicht immer sinnvoll:
 - Beispiel Begabungsförderung: Es scheint fraglich, ob es sinnvoll ist, wenn eine Schülerin/ein Schüler immer das nächste Modul vorzieht (z. B. während BW 4 unterrichtet wird, versucht die Schülerin/der Schüler BW 5 zu absolvieren, während BW 5 läuft, BW 6, usw.)
- Ein Zusatzaufwand für die Administration und die Lehrkräfte ist gegeben (insbesondere durch Prüfungsvorbereitungen und -tätigkeiten; jeder Prüfungsinhalt ist individuell - lt. Beiblatt, z. B. keine einheitliche schriftliche Prüfung, wie bei den bisherigen Wiederholungsprüfungen).

Aktuelle Änderungen bzw. Konkretisierungen

Welche Änderungen/Konkretisierungen gab es seit dem Beschluss für die neue Oberstufe im Februar 2012?

- Es können **max. zwei Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen an einem Tag** stattfinden (vgl. § 23 Abs 3 LBVO)
- An den beiden „Wiederholungsprüfungstagen“ im September können daher max. vier Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen (2 Tage á 2 Prüfungen) erfolgen. **Es ist egal, ob diese NG/NB aus dem Winter- oder Sommersemester stammen.**
- Semesterprüfungen und deren Wiederholungen finden **auf Antrag des Schülers/der Schülerin** statt, d.h. es erfolgt keine automatische Terminvergabe (wie etwa bei den Wiederholungsprüfungen im September). Vgl. § 23 Abs 1 LBVO.
- In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der **vorletzten Schulstufe (inkl. Sommersemester)** besteht, bei bisher negativer Beurteilung, die Möglichkeit eines vierten Antritts zu einer Semesterprüfung (=“Parkplatzprüfung“) zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfungen **sowie an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen** (vgl. § 23a Abs 3 SchUG).
- Eine **Semesterprüfung nach § 23b SchUG ist für den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport nicht möglich** (vgl. § 23b Abs 1 SchUG).
- Konkretisierungen zur **individuellen Lernbegleitung** (siehe dort).
- Die **Semesterprüfung kann mit sämtlichen Noten beurteilt werden**, die neue Semesterbeurteilung ist jedoch auf die Noten „Befriedigend“, „Genügend“ bzw. „Nicht genügend“ beschränkt.
- Die Prüfungsform bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. Die Semesterprüfung kann mündlich (15 – 30 Minuten) oder schriftlich (max. 50 Minuten, in sog. Schularbeitsfächern min. 50 Minuten bzw. die längste Schularbeitsdauer) stattfinden. In sog. Schularbeitsfächern ist eine schriftliche und mündliche Prüfung möglich. In **praktischen Fächern beträgt die Dauer bis zu 300 Minuten** (z. B. Übungsfirma). Vgl. § 23a Abs 4 SchUG.
- Die Software „Sokrates Bund“, die ab dem Schuljahr 2014/15 an allen Bundesschulen im Einsatz ist, wird sämtliche Änderungen bereits berücksichtigen.

Die angeführten Erläuterungen beziehen sich auf den Gesetzes- und Auslegungsstand, **September 2015**.

Abteilung II/3

Zusammenstellung:
OStR Prof. Mag. Klaus-Peter Haberl
Prof. Mag. Dr. Peter Krauskopf